

## **Satzung des Förderverein Rittergut Großzscheпа e.V.**

### **Name, Sitz, rechtliche Vertretung**

#### **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Rittergut Großzscheпа e.V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Lossatal, Ortsteil Großzscheпа.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden allein vertreten. Er kann entsprechend der §§ 164 ff BGB Vollmachten an andere Vorstandsmitglieder erteilen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Zweck des Vereins**

#### **§ 2**

1. Der Förderverein stellt sich die Aufgabe, die Umgestaltung des derzeit vollkommen unbefriedigenden Zustandes des Ensembles Rittergut Großzscheпа, bestehend aus dem Herrenhaus, dem Rittergutspark, dem Inspektorhaus und der Neubauernstelle Friemert, für eine künftige öffentliche Nutzung als attraktiven, gesicherten Gebäuderest mit historischer Aussage und als eine pflegeleichte Grünanlage/Waldstück mit Teich zu befördern.
2. Der Verein fördert die Erforschung der Geschichte des ehemaligen Rittergutes und will damit auch zur Erneuerung des Heimatgedankens beitragen. Die geschichtlichen Aussagen sollen in einer angemessenen touristischen Form deutlich gemacht werden.
3. Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Punkte 1 und 2.

### **Gemeinnützigkeit**

#### **§ 3**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 4**

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

#### **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Lossatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Mitgliedschaft

### § 7

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins wirken will. Ein Antrag auf Mitgliedschaft wird in schriftlicher Form gestellt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Durch schriftliche Erklärung können auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie mit ihrer Mitgliedschaft gleiche oder ähnliche Aufgaben wie unter § 2 verfolgen.
3. Auf Vorschlag von Mitgliedern können Personen, die sich besondere Verdienste im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins erworben haben, vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Die Berufung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Annahme durch den Berufenen.

### § 8

1. Die Mitgliedschaft endet
  - o durch schriftliche Austrittserklärung
  - o durch Tod
  - o durch Auflösung bei juristischen Personen
  - o durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines jährlichen Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Dem Ausschluss muss eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung vorausgehen. Zwischen der schriftlichen Aufforderung und dem Ausschluss muss eine Frist von 6 Wochen liegen.
3. Ein Mitglied kann auch auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es beharrlich und vorsätzlich den Zielen und Aufgaben des Vereins zuwiderhandelt oder sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig gemacht hat.

## Beiträge und Finanzen

### § 9

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.
2. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Betroffenen eine Herabsetzung des Jahresbeitrages jeweils für ein Jahr beschließen.
3. Der Jahresbeitrag ist im laufenden Jahr jeweils bis zum 31. Mai auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Finanzen des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden bzw. anderen Zuwendungen und aus Erlösen bei Aktivitäten des Vereins zusammen.
6. Die Gelder sind ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.
7. Einzelheiten kann eine Finanzordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, regeln.

## **Organe des Vereins**

### **§ 10**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfer

### **§ 11**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beschlussfassungen müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in Einzelabstimmung über jedes Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn sich die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung für dieses entscheidet.
4. Der Vorstand entscheidet über Ausgaben bis zu 10.000 €, außer bei zweckgebundenen Spenden. Bei Ausgaben über 10.000 € entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 12**

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Alle vier Jahre findet eine Wahlversammlung statt. Sie beschließt über den Arbeitsbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Festsetzung des Jahresbeitrages.
3. Die jährliche Mitgliederversammlung nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes und den Finanzbericht der Revisionskommission/Kassenprüfer entgegen.
4. Die Mitglieder haben nach Ermächtigung durch das Registergericht das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitgliedschaft verlangt werden und der Vorstand ihrem Verlangen auf Einberufung nicht nachgekommen ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand hat die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladung wird durch Anschreiben erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das der Schriftführer unterschreibt.

### **§ 13**

Der Vorstand kann beschließen, dass der Verein sich um die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Gesellschaften bewirbt, sofern dies mit dem Zweck gemäß § 2 im Einklang steht.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 14**

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen und in dieser Versammlung mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag auf Auflösung kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins hat der Vorstand bis zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten weiter geschäftsführend tätig zu sein.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins werden zunächst alle mit der Auflösung im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten geregelt. Danach eventuell noch bestehende Vermögenswerte werden der Gemeinde Lossatal für einen anerkannt gemeinnützigen Zweck gem. § 2 ff. dieser Satzung zugeführt.

**beschlossen am 24.10.2012**